



**Verband der Gemeindeammänner
und Betreibungsbeamten des
Kantons Zürich VGBZ**



Standesregeln

für die Mitglieder des Verbandes der
Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten
des Kantons Zürich

1. Grundlagen

Zweck

Diese Standesregeln bezwecken die Umschreibung der berufsethischen Grundsätze für die Arbeit der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich sowie die Festlegung von Verfahren und Sanktionen bei Verletzung dieser Grundsätze.

Die Standesregeln beziehen sich nicht auf Gesetzesverletzungen, welche durch die Aufsichtsbehörden wahrgenommen werden müssen.

Geltungsbereich

Die Standesregeln gelten für alle Mitglieder des Verbandes der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich. Die Mitgliedschaft beim Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten ist freiwillig.

Die Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten sind verantwortlich, dass die Grundsätze dieser Berufsordnung auch von ihrem Personal und von den durch sie beauftragten Drittpersonen eingehalten werden.

2. Standesregeln

Ziel

Mit dem Ziel,

1. das Ansehen des Berufsstandes zu bewahren und zu fördern,
 2. einheitliche Grundsätze für die Berufsausübung anzuwenden,
 3. die Vertrauensbeziehungen zu Behörden und Dritten zu pflegen,
 4. Loyalität zwischen Berufskollegen und Berufskolleginnen zu entwickeln,
- unterstellen sich die Mitglieder des Verbandes der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten diesen Regeln und akzeptieren die darin erwähnten Sanktionen.

Berufsausübung

1. Die Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten bedienen sich in der Ausübung ihres Berufes nur derjenigen Mittel, die nach dem Gesetz zulässig sind.
2. Sie enthalten sich jeder Tätigkeit, die Zweifel an ihrer Ehrenhaftigkeit, Unbescholtenheit oder Rechtschaffenheit begründen könnten.
3. Die Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten halten sich an die Gesetze und Verordnungen, insbesondere an die Gebührenverordnungen und beachten die ergänzenden Empfehlungen der Gerichte, des Betreibungsinspektorates und des Verbandes.

Stellung in der Öffentlichkeit

1. Die Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten verhalten sich jederzeit so, dass ihnen Volk und Behörden mit Vertrauen begegnen können.
2. Die Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten bleiben in ihrem Beruf unabhängig. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die dem Ansehen des Berufsstandes schadet.
3. Die Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten enthalten sich unsachlicher Kritik und Herabwürdigung von Justiz und Verwaltung sowie von Kolleginnen und Kollegen.
4. Die Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten vermeiden öffentlichkeitswirksames Auftreten, namentlich in Medien, in der erkennbaren Absicht, dem Berufsstand und/oder seinen Mitgliedern zu schaden.

Qualitätssicherung und –entwicklung

Die Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten bilden sich auf die Berufsausübung ausgerichtet in fachlichen und persönlichen Bereichen weiter.

3. Standeskommission / Schiedsgericht

Die Standeskommission

Zur Untersuchung und Beurteilung von Verstössen gegen die Standesregeln wird eine Standeskommission bestellt. Die Standeskommission setzt sich zusammen aus fünf aktiven Mitgliedern des Verbandes der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich, welche nicht dem Vorstand angehören.

Die Wahl der Mitglieder dieser Standeskommission obliegt der Generalversammlung des Verbandes der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich. Sie werden für den Zeitraum der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Diese Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Eine allfällige Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird durch den Vorstand des Verbandes der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten im Rahmen der Kommissionsentschädigungen festgesetzt.

Das Schiedsgericht

Bei einem allfälligen Rekurs gegen Sanktionen, die durch die Standeskommission verhängt werden, entscheidet ein vom Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich unabhängiges Schiedsgericht endgültig über die Rechtmässigkeit einer Sanktion gegen eine angezeigte Person.

Das unabhängige Schiedsgericht setzt sich zusammen aus

- 1 Oberrichter
- 1 Bezirksrichter
- 1 Mitglied des Gemeindepräsidentenverbandes

Der Oberrichter wird durch die Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich und der Bezirksrichter durch den Vorstand der Vereinigung der Bezirksrichter des Kantons Zürich gewählt; das Mitglied des Gemeindepräsidentenverbandes durch den Vorstand des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich.

Die Höhe der Verfahrenskosten wird durch das Schiedsgericht festgelegt. Im Sinne von Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 und die Änderungen der Zivilprozessordnung (vom 10. März 1985) kann es einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen.

4. Verfahrensablauf

Anzeigen von Verstössen

Gemeinde- und Kantonsvorsteherschaft, Gerichte und Mitglieder des Verbandes der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich können

Verstösse gegen die Standesregeln beim Vorsitzenden der Standeskommission anzeigen.

Anzeigen bedürfen der Schriftform und sollen mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- Identität des Anzeigers
- Vollständiger Name des angezeigten Mitglieds
- Darstellung des beanstandeten Verhaltens
- Nennung bzw. Beilage greifbarer Beweismittel.

Der Anzeiger hat keine Parteistellung.

Verfahren vor der Standeskommission

Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die Beachtung der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze und insbesondere der Anspruch der angezeigten Person auf rechtliches Gehör müssen gewährleistet sein.
2. Das Verfahren ist geheim.
3. Die Standeskommission kann auch von Amtes wegen tätig werden, sofern sie entsprechende Verstösse feststellt.
4. Die Standeskommission entscheidet nicht in privatrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verband.
5. Gegen den Entscheid der Standeskommission steht der angezeigten Person ein Rekursrecht zu.

Sanktionen

Erkennt die Standeskommission auf Verletzung der Berufsordnung, so verhängt sie je nach Schwere des standeswidrigen Verhaltens eine der folgenden Sanktionen:

1. Ermahnung
2. Verwarnung
3. Geldbusse bis maximal Fr. 1'000.00
4. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband zuhanden des Kantonalvorstandes. Der Vorstand entscheidet aufgrund des Persönlichkeitsschutzes über den Antrag abschliessend. Die Verbandsmitglieder werden über den Entscheid informiert.

Das Bussengeld wird einer gemeinnützigen Institution überwiesen. Die Wahl der gemeinnützigen Institution steht dem Vorstand des Verbandes zu.

Der Entscheid der Standeskommission wird der angezeigten Person und wenn dieser endgültig ist, dem Vorstand des Verbandes der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich und der betroffenen Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Entscheid der Standeskommission kann die angezeigte Person mittels Eingabe bei der Standeskommission innert 30 Tagen Rekurs an das Schiedsgericht führen. Das Schiedsgericht entscheidet unter Anhörung der rekurrierenden Person und der Standeskommission endgültig.

Verfahren vor dem Schiedsgericht

Es gelten folgende Grundsätze:

1. Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 und die Änderung der Zivilprozessordnung (vom 10. März 1985) bildet die Grundlage für das Schiedsverfahren.
2. Das Schiedsgericht beschränkt sein abschliessendes Urteil auf die im Rekurs angefochtenen Punkte.
3. Das vollstreckbare Schiedsgerichtsurteil (Art. 44 KSG) ist für alle Parteien verbindlich.
4. Werden Sanktionen durch die Rekursinstanz (Schiedsgericht) bestätigt, verpflichtet sich der Vorstand des Berufsverbandes, diese in Anlehnung an Art. 8 und 22a der Statuten des Verbandes der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich zu vollziehen.

Schlussbemerkung

Unabhängig dieser Standesregeln bleibt es dem Vorstand des Verbandes der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich vorbehalten, Verstösse von Gemeindeammännern und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich, die nicht Mitglied des Verbandes der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich sind, dem Betreibungsinspektorat bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Standesregeln

Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich (VGBZ)

7

Diese Standesregeln sind am 20. Januar 2004 an der ausserordentlichen Generalversammlung zusammen mit den entsprechenden Statutenanpassungen genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich:

Der Präsident:
Roland Isler

Der Sekretär:
Marcel Kunz

Winterthur/Zürich, 20. Januar 2004